

# **SATZUNG**

## **NEUSSER GRENADIERKORPS von 1823**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der im Jahre 1823 gegründete Verein führt den Namen

„NEUSSER GRENADIERKORPS von 1823“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Neuss.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums. Insbesondere das Heimatgefühl zu heben, den Geist vaterstädtischer Gemeinschaft zu fördern, die Tradition des Schützenwesens über das gesamte Jahr zu pflegen und die einheitliche Ausrichtung unseres Heimatfestes zielstrebig mitzugestalten, sind seine wesentlichen Aufgaben.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Vereins, sowie aktive Teilnahme an den ideellen Veranstaltungen des Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins schließen sich zu Zügen zusammen. Die Züge werden durch Vorstandsbeschluss zugelassen. Neue Züge werden zunächst ein Jahr zur Probe zugelassen, nach dessen Ablauf erneut über eine weitere Zulassung durch den Vorstand zu beschließen ist.

(2) Die Züge wählen aus ihren Reihen die Chargierten, genannt Oberleutnant als Zugführer, den Leutnant und den Feldwebel. Die Chargierten sind Vertreter des Zuges, die die Interessen der Zugmitglieder gegenüber dem Verein und in der Chargiertenversammlung vertreten.

(3) Mitglieder des Vereins sind alle den durch den Vorstand zugelassenen Zügen oder den an den Verein angeschlossenen Klangkörpern angehörige Mitglieder, die zur aktiven Teilnahme am Neusser Bürger-Schützenfest gemeldet sind. Die Zugehörigkeit zu einem Zug ist ständige Voraussetzung der Mitgliedschaft. Die Regelungen für Züge gelten für die Klangkörper entsprechend.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitglieds in einen Zug und der Meldung über die Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Zug an den Vorstand. Der Vorstand kann zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens ergänzende Bestimmungen festlegen. Mit dem Widerruf der Zulassung des Zuges oder dem Austritt eines Mitgliedes aus dem Zug endet auch die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft endet auch ohne gesonderte Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn bis zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres keine Meldung über die Mitgliedschaft an den Vorstand erfolgt ist.
- (5) Darüber hinaus kennt der Verein Mitgliedschaften ohne Stimm- und Wahlrecht:
- FÄHNRICHE: Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren, die in einer eigenen Abordnung und gesonderter Uniform am Neusser Bürger-Schützenfest und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Diese gehören keinem Zug an. Diese werden auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten durch den Vorstand aufgenommen.
  - EHRENMITGLIEDER, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einem Zug.
  - PASSIVE Mitglieder. Diese unterstützen den Vereinszweck. Passive Mitglieder sind einem Zug angeschlossene Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nicht für eine aktive Teilnahme am Neusser Bürger-Schützenfest gemeldet sind.

#### **§ 4 Rechtsansprüche**

- (1) Rechte, die aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen, werden erworben, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres bezahlt ist.
- (2) Ein Beitritt im laufenden Geschäftsjahr verpflichtet zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Das durch Änderung dieser Satzung erste Geschäftsjahr vom 01.11.2016 bis 31.12.2016 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss zur Beitragshöhe behält bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung Gültigkeit.
- (2) Daneben kann die ordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen bis zum vierfachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrages zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins beschließen, der nicht aus den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (3) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von den Zügen einheitlich für ihre jeweiligen Mitglieder erhoben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils fällig mit Beginn eines Geschäftsjahres, bei Mitgliedern neu zugelassener Züge mit ihrer Zulassung.
- (5) Ehrenmitglieder und Fähnriche sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung. Der Verein unterscheidet
  - die ordentliche Mitgliederversammlung
  - die Chargiertenversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Gliederung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Aufgaben der Verwaltung des Vereins wahr, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung intern. Hierzu kann er eine Aufgabenzuweisung beschließen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand soll aus neun Personen bestehen und setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Major,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Protokollführer
  - dem Hauptmann,
  - dem Adjutanten,
  - und den Beisitzern.
- (4) Ämter können in Personalunion bekleidet werden.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen können Ehrenmitglieder Sitz und Stimme im Vorstand haben. Dadurch erhöht sich die Vorstandsstärke (Abs.3).
- (6) Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister kann jeweils Bankvollmacht erteilt werden.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Major,
  - dem Hauptmann und
  - dem Schatzmeister.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in vom Vorsitzenden oder Major oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied einzuberufender Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor zur Sitzung geladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Ladung genügt eine E-Mail an die dem Vorstand zuletzt von seinem Mitglied bekanntgegebene Adresse. Sämtliche

Vorstandsbeschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (9) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes, vor allem hinsichtlich der Verbindung zu den Vereinsmitgliedern, sollen in der Mitgliederversammlung – vornehmlich aus den Reihen der Chargierten – acht Mitglieder als Achterausschuss gewählt werden. Diesen können durch den Vorstand einzelne Vorstandsaufgaben übertragen werden.
- (10) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder berufen, die eine gegenüber dem Vorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht haben.
- (11) Der Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (12) Major und Hauptmann werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Hauptmann kann nur ein Zugführer gewählt werden.
- (13) Der Adjutant wird für die Dauer eines Jahres im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Major in einer Mitgliederversammlung ernannt. Seine Amtszeit beginnt mit der Ernennung.
- (14) Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Achterausschusses.
- (15) Die Vorstands- und Achterausschussmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, jedoch begrenzt auf das Ende des dann laufenden Geschäftsjahres, bis zur Neuwahl im Amt.
- (16) Wiederwahl ist zulässig.
- (17) Dem Vorstand und Achterausschuss können nur Vereinsmitglieder angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, in den Mitgliederversammlungen durch Beschlussfassung geordnet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die von ihr zu wählenden Vorstands- und Achterausschussmitglieder
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen
  - Wahl von Ehrenmitgliedern
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für das bevorstehende Geschäftsjahr
  - Anregungen für die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und die Ausgestaltung der Vereinsveranstaltungen

- (4) Die Mitglieder treten mindestens einmal pro Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen (Jahreshauptversammlung).
- (5) Zudem soll alljährlich eine vor den Festversammlungen des Neusser Bürger-Schützen-Vereins stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (Majorsehrenabend) einberufen werden zur gesonderten
  - Wahl des Majors
  - Wahl des Hauptmanns und
  - Ernennung des Adjutanten
- (6) Insbesondere die Wahl des Majors, des Hauptmanns oder die Ernennung des Adjutanten kann auch in einer Chargiertenversammlung erfolgen.
- (7) Die Chargiertenversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu ihr kann jeder Mitgliedszug bis zu drei seiner Chargierten entsenden. Vertretung durch andere Zugmitglieder ist zulässig.
- (8) Von der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung abweichend und sofern nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung zwingend erforderlich ist, kann anstelle einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Chargiertenversammlung zur Entscheidung berufen werden.

#### **§ 10 Einberufung, Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Zu dieser sind die Mitglieder über einen dem Vorstand genannten Vertreter der jeweiligen Züge mit einer vorherigen Frist von mindestens acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu laden. Der Ladung genügt eine E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist zwingend auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Versammlungen sind bei Wahrung der Ladungsfrist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen besitzt jedes Mitglied Stimmrecht.
- (5) Bei Chargiertenversammlungen haben jeder Zug – in Abhängigkeit von dessen anwesenden Vertretern - bis zu drei Stimmen und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (6) Sofern durch die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; mit dieser Mehrheit kann auch eine Änderung des Vereinszweckes beschlossen werden.
- (7) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Pflichten und Verstöße**

- (1) Die Einhaltung dieser Satzung und ein Verhalten, das dem Wesen und den Gebräuchen des Vereins gerecht wird, ist jedem Zug und Mitglied Verpflichtung.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln den Widerruf der Zulassung eines Zuges zum Verein beschließen. Im Falle eines Einspruchs, der innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Widerruf an einen Vertreter des Zuges gegenüber dem Vorstand erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Widerruf.
- (3) Ein wichtiger Grund zum Widerruf ist insbesondere gegeben,
  - a) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen
  - b) bei einem groben Verstoß gegen die Interessen oder Statuten des Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V.
  - c) bei einem sonstigen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wodurch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder in Bezug zu den übrigen Vereinsmitgliedern schwerwiegend beeinträchtigt wird
  - d) bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, wenn diese nicht auf vorherige Mahnung mit dem Hinweis auf einen bevorstehenden Widerruf ausgeglichen werden.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten (Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder).
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung
  - Verarbeitung
  - Nutzungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.
- (3) Soweit dies der Bestimmung gem. Abs.2 nicht zuwider läuft, ist gem. der folgenden Bestimmungen (Abs.4 bis 6) zu verfahren.
- (4) Das Vermögen wird auf ein Sparbuch eingezahlt.
- (5) Dieses Sparbuch ist auf den Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V. auszustellen; er darf diese Gelder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung verwenden.
- (6) Fahnen und sonstige Sachwerte werden dem Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V. mit der Maßgabe übergeben, dass sie dem Verein im Falle einer Wiederbegründung oder Wiederherstellung der steuerbegünstigten Zwecke zurück zu übertragen sind. Hierbei ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Eines erhält der Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V., eines der Bürgermeister der Stadt Neuss und eines der Vorsitzende der Vereinigung der Heimatfreunde Neuss.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Neuss am Rhein.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- (3) Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 11. November 2016.